

Stellungnahme des Verbands für Angewandte Linguistik Österreich

zum Entwurf des „Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden“

(https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00104/fname_724088.pdf)

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Verknüpfung eines Rechts auf existenzsichernde Sozialleistungen mit Bildungsniveau und Sprachkenntnissen, konkret Deutsch- und Englischkenntnissen, ohne auf andere u. E. problematische Aspekte des Entwurfs einzugehen (z. B. dass Leistungen aus der Sozialhilfe „integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele unterstützen“ sollen (§1, 2.).

§5 (7) 1. des vorliegenden Entwurfs verlangt – begründet mit einer angenommenen Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt – den Nachweis zumindest des Sprachniveaus B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) gemäß dem GERS. Dieser Nachweis sei durch einen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache bzw. ein aktuelles Zertifikat des ÖIF bzw. vom ÖIF anerkannten Bildungseinrichtungen oder durch persönliche Vorsprache bei der Behörde zu erbringen.

Ohne auf die Widersprüchlichkeit und Inkonsistenz dieser Bestimmungen näher einzugehen (Englisch-Nachweis C1 durch österreichischen Pflichtschulabschluss? Durch ÖIF-Test? Gleichsetzung von persönlicher Vorsprache bei Behörden mit komplexen und höchst anspruchsvollen schriftlichen Testverfahren), stellen wir fest:

Diese Verknüpfung von Anspruch auf Sozialhilfe mit Deutschkompetenz / Englischkompetenz führt zu einer Diskriminierung und massiven sozialen Schlechterstellung zumindest folgender Personengruppen:

- **Kinder** von Menschen ohne Pflichtschulabschluss, die Deutsch nicht auf dem Niveau B1 in mündlicher und geschriebener Form nachweisen können;

- Gebärdensprachige **gehörlose Menschen**, die keinen Pflichtschulabschluss haben und auch nicht mündlich im Rahmen einer – im Gesetzesentwurf vorgesehenen - „persönlichen Vorsprache“ die notwendigen Deutschkompetenzen nachweisen können;
- Menschen, die in Österreich **Asyl** erhalten haben und noch nicht das Deutschniveau B1 erreicht haben und über keinen Pflichtschulabschluss verfügen;
- Personen **ohne Pflichtschulabschluss** und solche mit **geringen literalen Fähigkeiten** und mangelnden bis fehlenden Lesekompetenzen (die PIAAC Studie 2013 ergab 970.000 Personen / 17,1% mit niedriger oder keiner Lesekompetenz)¹

Eine derartige Verknüpfung von existenzsichernden Sozialleistungen und Sprachkompetenzen ist aus Sicht des österreichischen Verbands für Angewandte Linguistik **unzulässig**, stellt eine **Diskriminierung nach sprachlichen Kriterien** dar und ist daher entschieden abzulehnen.

Im Namen des Vorstands von VERBAL:

Alexandra Wojnesitz (Vorsitzende) und Jürgen Spitzmüller (geschäftsführender Vorsitzender)

¹ Brigitte Salfinger-Pilz/ Markus Bönisch/ Eduard Stöger (Statistik Austria) : Schlüsselkompetenzen und Weiterbildung von Erwachsenen. Ergebnisse von PIAAC und AES. Präsentation am 25. Oktober 2013.